

Satzung

Open Legal Tech e.V.

Zuletzt geändert am 21.09.2021

Präambel

Die stetig voranschreitende Digitalisierung juristischer Arbeit ("Legal Tech") bringt neue Möglichkeiten und wirft neue Fragen auf, deren kritischer Beantwortung sich der Open Legal Tech e.V. verschrieben hat.

Die Digitalisierung ermöglicht, Informationen, Software und Inhalte offen und frei zu teilen. Freie Information und freie Inhalte ("Open Content") sind seit jeher notwendige Grundlage wissenschaftlicher Arbeit und Forschung. Freie Software ("Free Software", "Open Source") bedeutet darüber hinaus Transparenz und Sicherheit.

Die Neudefinition juristischer Arbeit im Digitalzeitalter bietet eine einmalige Gelegenheit, die Grundgedanken des freien Wissensaustausches von Freier Software und freien Inhalten maßgeblich in juristische Arbeitsprozesse und Software einfließen zu lassen. Der Open Legal Tech e.V. verspricht sich hieraus eine offeneren, kollaborativeren und konstruktiveren juristische Arbeitsweise unter Benutzung von transparenter und nachhaltiger Software.

Das Rechtswesen profitiert dabei in besonderem Maße von den Vorzügen von Freier Software und freien Inhalten. Freier und gleichberechtigter Zugang zu Rechtshilfe ("Access to Justice") ist eine notwendige Voraussetzung für einen funktionierenden Rechtsstaat. Der Open Legal Tech e.V. sieht hier besonderen Bedarf bei Verbraucherschutz und Geflüchtetenhilfe.

Nachvollziehbarkeit von Datenflüssen der benutzten Software, sowie Vertraulichkeit und Sicherheit sind unerlässlich für verlässlichen Rechtsbeistand von Beratungsstellen und Kanzleien. Freie Software und freies Wissen haben das Potential, Defizite bisheriger juristischer Arbeit zu verhindern.

Der Open Legal Tech e.V. will zu einem offeneren digitalen Rechtswesen beitragen. Dies geschieht durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme und Chancen der Digitalisierung, aber insbesondere auch durch die Entwicklung von eigenen Lösungen, die der Allgemeinheit zur freien Verwendung und Weiterentwicklung bereitgestellt werden.

Dabei schließen wir uns der Definition von Freier Software der in den USA als gemeinnützig anerkannten Free Software Foundation und der in Deutschland als gemeinnützig anerkannten

Free Software Foundation Europe e.V. an. Danach bezieht sich der Begriff Freier Software nicht auf die Kosten, sondern vielmehr auf die folgenden vier Freiheiten:

1. Freiheit: Die Freiheit, ein Programm für jeden Zweck einsetzen zu dürfen;
2. Freiheit: Die Freiheit, untersuchen zu dürfen, wie ein Programm funktioniert, und es den eigenen Bedürfnissen anzupassen;
3. Freiheit: Die Freiheit, Kopien für andere machen zu dürfen;
4. Freiheit: Die Freiheit, das Programm verbessern zu dürfen und diese Verbesserungen zum allgemeinen Wohl zugänglich zu machen.

Diese Definition Freier Software geht ursprünglich zurück auf den Grundgedanken des freien Austauschs von Wissen und Ideen, wie er traditionell im Feld der Wissenschaft zu finden ist. Nur Freie Software führt zu einer Nachvollziehbarkeit und einer Möglichkeit der Fortentwicklung, die wissenschaftliches Arbeiten und Forschung erlauben. Förderung Freier Software ist damit ebenso wie die Förderung freien Wissens eine Förderung der Forschung.

Der Open Legal Tech e.V. will durch die Verbreitung seiner freien Lösungen die Präsenz von freien Inhalten und Freier Software im Rechtswesen steigern. Hierdurch werden nicht nur die Chancengleichheit und der Zugang zu Rechtshilfe verbessert, sondern auch der Umgang mit freien Inhalten und Freier Software normalisiert, Vorteile und Chancen erkannt und ein besserer, inklusiverer Umgang mit Wissen aufgezeigt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Open Legal Tech.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zwecke des Vereins sind
 - a. Förderung von Wissenschaft und Forschung;
Hierfür fördert der Verein die Entwicklung und Verbreitung Freier Software (Open Source) und die Erstellung, Sammlung und Verbreitung freier Inhalte

(Open Content), um die Chancengleichheit beim Zugang zu Software und Wissen und den freien Wissensaustausch im Rahmen der Digitalisierung der juristischen Arbeit (Legal Tech) zu ermöglichen.

b. Förderung der Volks- und Berufsbildung;

Hierfür trägt der Verein zu einer Wissensvermittlung der Grundlagen und Gründen für den Einsatz Freier Software und freier Inhalte bei. Außerdem trägt der Verein hierfür zur Verbreitung freien Wissens in Form freier Inhalte und Freier Software bei.

- 3) Die Satzungszwecke (2a) und (2b) sollen insbesondere verwirklicht werden durch
 - Die Entwicklung und Bereitstellung freier Legal Tech Software;
 - Die Erstellung und Verbreitung freier Legal Tech Inhalte;
 - Das Abhalten von Bildungsveranstaltungen wie Workshops, Events und Schulungen zu den Themen Freie Software, nachhaltige Softwareentwicklung, freie Inhalte und Legal Tech Software;
 - Die Verbreitung der Idee hinter Freier Software und freier Inhalte durch öffentliche Auftritte (insbesondere durch Vorträge auf Konferenzen);
 - Den Betrieb, die Unterstützung und Verbreitung von Internetsystemen zur Erstellung, Sammlung und Verbreitung freier Inhalte;
 - Die Klärung wissenschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Freier Software und freien Inhalten, zum Beispiel durch Gutachten oder Studien.
- 4) Der Verein kann Kooperationen mit anderen Organisationen eingehen, wenn der Verein seine Zwecke durch die Zusammenarbeit unmittelbar selbst verwirklicht. Die kooperierenden Organisationen erhalten keine Mittel vom Verein, es sei denn sie sind selbst gemeinnützig oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören

insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto- und Kommunikationskosten und getätigte Auslagen. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Entstehung der Aufwendung geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine unangemessenen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand und aktive Mitglieder können für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, die Anschrift und die E-Mail- Adresse des Antragstellers enthalten.
- 2) Der Antragsteller versichert, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an virtuellen Mitgliederversammlungen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und ein PC mit Internetzugang vorhanden ist.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 3) Aktives Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins gemeinschaftlich zu fördern. Hierbei ist stets der Ethikkodex § 20 einzuhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den auf der Mitgliederversammlung ggf. beschlossenen Beitrag bei Fälligkeit zu entrichten. Die interne Haftung von Vereinsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Verein ist auf vorsätzliches Handeln beschränkt.
- 2) Die Mitglieder haben den Vorstand über Adressänderungen, auch bezüglich der E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren.
- 3) Aktive Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben ein Wahlrecht. Jedes aktive Mitglied hat nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Vertretung bevollmächtigt werden; die Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.
- 4) Die Fördermitglieder haben das Recht, über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, ein grober Verstoß gegen den Ethikkodex oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Monaten, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden müssen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins wegen fälliger Forderungen gegen das ausscheidende Mitglied bleibt hiervon unberührt.

- 5) Diese Vorschriften gelten für aktive Mitglieder wie auch Fördermitglieder.

§ 10 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der zu leistenden Beiträge.
- 2) Aktive Mitglieder sind zur Leistung ihrer Beiträge in Form von Diensten und/oder Geldleistungen verpflichtet.
- 3) Fördermitglieder sind zur Leistung ihrer Beiträge durch Geldleistungen verpflichtet.
- 4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.
- 5) Die Beiträge sind monatlich zu entrichten. Geldleistungen können nach Absprache als Vorauszahlungen für ein Quartal, ein halbes Jahr oder ein Jahr erbracht werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen anwesenden Mitgliedern. Bei der virtuellen Mitgliederversammlung gelten die Teilnehmer der Konferenz als anwesend.
- 2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über den Verbleib der Mittel nach Auflösung des Vereins,
 - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, beziehungsweise E-Mail-Adresse, gerichtet war. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Art der virtuellen Konferenz und etwaige Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.
- 2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 4) Anträge über die Änderung der Satzung, über die Abwahl des Vorstands und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 7) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Vertretung bevollmächtigt werden; die Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.
- 8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden aktiven Mitglieder bestimmt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Datum der Versammlung, die Person der

Versammlungsleitung und der Protokollführung, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll ist nach Abschluss der virtuellen Versammlung allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Virtuelle Mitgliederversammlung

- 1) Korrespondierend mit der Zielsetzung des Vereins, zukunftsorientiertes Arbeiten zu fördern, wird die Mitgliederversammlung virtuell einberufen und abgehalten.
- 2) Bei der virtuellen Versammlung erfolgt die Kommunikation ausschließlich innerhalb der geschlossenen Gruppe von Mitgliedern. Dabei wird in angemessenem Maße den Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Es findet eine Zugangskontrolle statt.
- 3) Von ihrem Stimmrecht können die aktiven Mitglieder durch angemessen sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen. Hierbei wird sichergestellt, dass jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben kann. Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse des § 13 gelten entsprechend.
- 4) Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

§ 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und einem Finanzvorstand. Bei Bedarf kann die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes durch Abstimmung der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres erweitert werden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstände sind einzelvertretungsbefugt. In der Geschäftsordnung des Vereins können Zustimmungserfordernisse der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Mitglieder können aktuelle Anliegen vor der Vorstandssitzung einem Mitglied des Vorstandes mitteilen und eine Ansprache des Anliegens während der nächsten Sitzung verlangen.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch angemessen sichere elektronische Wahlformen auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Nur aktive Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitglieds im Amt.
- 3) Ein Vorstand kann bereits vor Ablauf der Einjahresfrist ersetzt werden, wenn er dies wünscht und in der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1) Soweit durch die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt ist, ist der Vorstand für alle Aufgaben des Vereins zuständig.
- 2) Diese sind insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - das Führen einer Beschlussliste;
 - die Mittelverwendung im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, welche die finanzielle Situation des Vereins nicht außergewöhnlich hoch und nachhaltig beeinflussen; und
 - die Wahrung des Vereinszwecks und der Gemeinnützigkeit.

§ 17 Kassenprüfung und Finanzierung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine:n oder mehrere Kassenprüfer:innen. Kassenprüfer:innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Verein finanziert sich über Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung oder von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Wandels der Informationsgesellschaft. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
- 3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung sowie Änderungen können auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand dazu ermächtigen, innerhalb eines Gestaltungsspielraums die Geschäftsordnung eigenständig anzupassen.

§ 20 Ethik-Kodex

Die Mitglieder des Open Legal Tech e.V. unterwerfen sich dem folgenden Ethik-Kodex:

- 1) Im Interesse der Förderung eines offenen und konstruktiven Umfelds verpflichten wir uns als Mitglieder, die Teilnahme an unserem Projekt und unserer Gemeinschaft zu einer Erfahrung frei von Diskriminierung insbesondere im Hinblick auf Alter, Körpergröße, Behinderung, ethnischer Herkunft, Geschlechtsmerkmalen, Geschlechtsidentität und -ausdruck, Erfahrungsniveau, Bildung, sozioökonomischem Status, Nationalität, persönlicher Erscheinung, Religion oder sexueller Identität und Orientierung zu machen.
- 2) Dieser Verhaltenskodex gilt sowohl für das Verhalten als auch die Kommunikation innerhalb des Vereins und in öffentlichen Räumen, wenn ein Mitglied den Verein, Projekte des Vereins oder seine Gemeinschaft vertritt.
- 3) Ein Verstoß gegen den Ethik-Kodex kann zum Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein führen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Vorstandes.